

Bannwald oder Rohstoffsicherung?

Impulsvortrag am 01.12.2016
im Workshop 1 „Rohstoffwende in Deutschland“
der Tagung „Rohstoffwende 2049“
Jahrestagung 2016 des Öko-Instituts e.V.

Thomas Norgall,
Naturschutzreferent des BUND Hessen

Bannwald oder Rohstoffsicherung?

1. „Bannwald“ nach dem Hessischen Waldgesetz
2. „Bannwald“ ist „unersetzlich“
3. Vorstellung der aktuellen Rechtslage
4. Bewertung der aktuellen Rechtslage

Bannwald oder Rohstoffsicherung?

Im deutschsprachigen Raum hat das Wort Bannwald unterschiedliche Bedeutungen:



- Historische Bedeutung
- Totalreservate
- Schutzwald

Bannwald oder Rohstoffsicherung?

Bannwald - Historische Bedeutung

„Im Mittelalter waren Bannwälder Waldgebiete, in denen aufgrund Bannspruchs des Königs oder höchster Lehensherrn die Jagdfreiheit aufgehoben und die Jagd diesen vorbehalten war.“

Franz, Th. (1999/2001): Der Bannwaldschutz

Bannwald oder Rohstoffsicherung?

Bannwald – Schutzwald in Hessen

„Die obere Forstbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde durch Rechtsverordnung Wald zu Bannwald erklären, soweit er aufgrund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung in seiner Flächensubstanz im Hinblick auf seine Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion in besonderem Maße schützenswert ist.

§ 13 (2) Satz 1 HWaldG

Wichtig: Schutzziel sind wir, die Menschen!

Bannwald oder Rohstoffsicherung?

Wie wird in Hessen ein Wald zu „Bannwald“?

- durch einen formalen, behördlichen Akt
 - früher Bannwald-Erklärung
 - heute Bannwald-Verordnung

Bannwald oder Rohstoffsicherung?

„Durch die mit der Bannwalderklärung einhergehende Veränderungssperre werde der weitere Zugriff auf den zu fast 70 % aus Laubbäumen bestehenden Frankfurter Stadtwald verhindert und der seit Jahren zu beobachtende Schrumpfungsprozess gestoppt, so Jordan. ...

Die Rodung und Umwandlung von Bannwald ist verboten“

Pressemitteilung HMLWLFN vom 15.07.1993

Bannwald oder Rohstoffsicherung?

„Bannwald“ ist unersetzlich?

- „Bannwaldschutz“ => politische und rechtliche Zusicherung, denn:
 - Voraussetzung der Bannwalderklärung war die behördliche Feststellung, dass ein Wald unersetzlich ist.
 - Begriff „unersetzlich“ war Bestandteil der Bannwalderklärungen.
 - Heftige politische und rechtliche Diskussion mit Beginn der neuerlichen Debatte um die Flughafenerweiterung (ab 1998)

Bannwald oder Rohstoffsicherung?

- Novelle des erst am 27.06.2013 in Kraft getretenen Hess. Waldgesetzes HWaldG gemäß Koa-Vertrag
- durch Gesetz vom 16. Juli 2014 (GVBl. I S. 186)

- neue gesetzliche Regelung stellt früheren Vollschutz nicht wieder her
- trotzdem eine wichtige Verbesserung des (Bann-Waldschutzes)

Bannwald oder Rohstoffsicherung?

- Die vollständige oder teilweise Aufhebung einer Erklärung zu Bannwald ist nur zulässig, wenn und soweit dies
 1. zur Bekämpfung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere von Leben und Gesundheit von Menschen sowie erheblichen Sachwerten, oder
 2. *aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zur Verwirklichung von Vorhaben von überregionaler Bedeutung oder des Aus- oder Neubaus von Schienenverkehrsinfrastruktur*

erforderlich ist.

§ 13 (2) Satz 2 HWaldG

Bannwald oder Rohstoffsicherung?

- Die vollständige oder teilweise Aufhebung einer Erklärung zu Bannwald ist nur zulässig, wenn und soweit dies
 1. zur Bekämpfung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere von Leben und Gesundheit von Menschen sowie erheblichen Sachwerten, oder
 2. *aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zur Verwirklichung von Vorhaben von überregionaler Bedeutung oder des Aus- oder Neubaus von Schienenverkehrsinfrastruktur*

erforderlich ist.

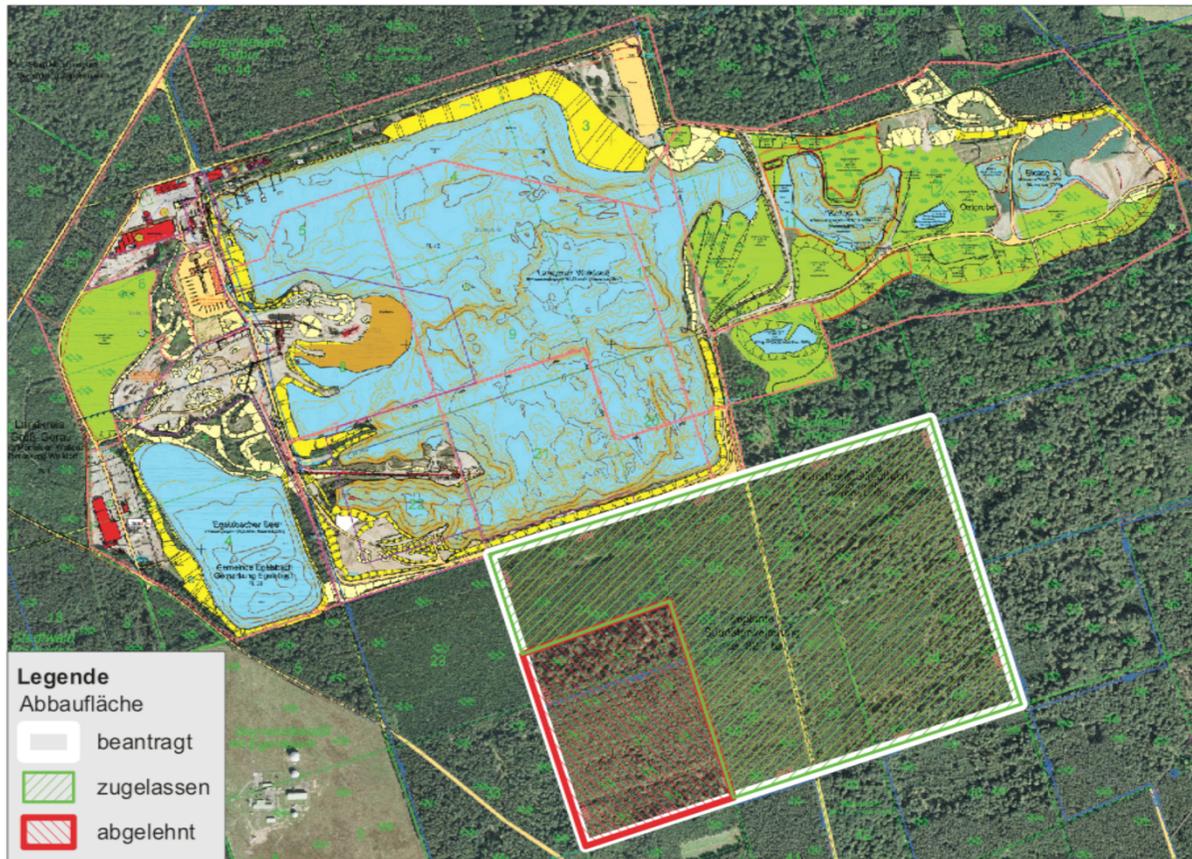
§ 13 (2) Satz 2 HWaldG

Bannwald oder Rohstoffsicherung?

- Aufhebung des Bannwaldschutzes für die Rohstoffsicherung?
- Rohstoffsicherung ein erforderlicher Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses ?

Bannwald oder Rohstoffsicherung?

- Südosterweiterung Langener Waldsee



- PFB nach alter Rechtslage
- Waldverlust 63,7 ha
- Ortsnahe Rohstoffversorgung

Bannwald oder Rohstoffsicherung?

1. Die Aufhebung einer Bannwalderklärung ist nicht erforderlich für die Genehmigung einer vorübergehenden Nutzungsänderung des Waldes im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG.
2. Eine vorübergehende Nutzungsänderung und keine dauerhafte Waldumwandlung liegt vor, wenn die Rodung zum Zweck des Rohstoffabbaus (Nassauskiesung) erfolgt und der Beginn der Wiederaufforstung 16 Jahre nach der ersten Rodung erfolgt.“

HessVGH, U. v. 07.07.2015, 2 A 177/15

Bannwald oder Rohstoffsicherung?

Urteil des HessVGH vom 07.07.2015

1. ... ermöglicht jede vorübergehende
Waldbeseitigung für 16 Jahre
(oder vielleicht auch für 20, 25 Jahre?)
2. ... lässt unbeachtet, dass die Schutzwirkung bis
zur Wiederherstellung alter Wälder für 150 Jahre
verloren ist
3. ... hebt den Bannwaldschutz de facto auf.

Bannwald oder Rohstoffsicherung



Südosterweiterung Langener Waldsees

**Waldschutz erst nach vollständiger Ausbeute
der endlichen Rohstoffe Sand und Kies ?**

Bannwald oder Rohstoffsicherung



Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!